

offenbar eine Lücke. Diese Lücke muß dahin ausgefüllt werden, daß in gewissen Fällen wenigstens ausnahmsweise allerdings Jemand auch durch einen Bevollmächtigten einen Sühneversuch abwarten kann; es darf nicht so allgemein und ausnahmslos heißen: die Vertretung durch Bevollmächtigte ist unzulässig, sondern es müssen Ausnahmen statthaft sein, deren Bestimmung man vielleicht dem freien Ermessen der Friedensrichter überlassen könnte. Wenn die Friedensrichterverordnung hier in der Kammer berathen worden wäre, so wäre diese Bestimmung jedenfalls nicht so allgemein, so ausnahmslos durchgegangen, sondern dieselbe hätten wir, glaube ich, einigermaßen verbessert.

Was nun die vorliegenden Anträge betrifft, so bin ich mit dem Antrage des Herrn Abg. Freitag vollständig einverstanden; mein geehrter Herr Nachbar zur Linken, Abg. Ackermann, hat mir aus der Seele gesprochen, als er sagte, daß wir darüber, daß die Gerichtskosten viel zu hoch normirt sind, keiner Erfahrung mehr bedürfen. Gewissermaßen wußte man das vorher, ja gewissermaßen ist es auch im Reichstage von ziemlich vielen Rednern vorher gesagt worden; es sind aber im Reichstage doch die ganz unverhältnißmäßig hohen Kostenbeträge durchgegangen, trotzdem daß man fühlte, man mache ein sehr gewagtes Experiment. Ich hoffe also, daß unser Herr Minister mit aller Energie dahin wirken wird, daß das Gerichtskostengesetz sobald als möglich im Sinne einer Herabsetzung der Gerichtskosten revidirt werde. — Was den Antrag des Herrn Abg. Lehmann betrifft, so habe ich denselben selbst mit unterschrieben und hoffe, daß auch diesem Antrag der Herr Minister sein Wohlwollen nicht vor-enthalten wird. — Der Antrag des Herrn Abg. Dehmicke hat, wie ich mir selbst sagen muß, zur Zeit wenig oder keine Aussicht auf praktischen Erfolg. Denn daß nicht schon beim nächsten Reichstage die Proceßordnungen werden revidirt werden, das, glaube ich, ist vorauszu sehen. Indessen ist es allerdings zu wünschen, daß die Friedensrichterbezirke etwas größer gebildet werden und daß die Sühneversuche obligatorisch bleiben.

Abg. Penzig: Meine Herren! Die Angelegenheit der Friedensrichter — oder Schiedsmänner, wie sie anderwärts heißen — hat bereits auf dem Landtage im Jahre 1872 gespielt, veranlaßt durch eine Eingabe der Gemeinde Gunnersdorf und 27 anderer lausitzer Gemeinden um Einführung des preussischen Schiedsmännersinstituts. Nach den mit diesem Institut in Preußen gemachten Erfahrungen vorzüglicher Art wünschten die Petenten dessen Uebertragung auch auf Sachsen, weil das sächsische Institut der Friedensrichter, eine verfehlte Nachbildung der preussischen Schiedsmännereinrichtung,

durch einzelne Abweichungen und Auslassungen in seiner Organisation so verfehlt angelegt worden, daß es hier zu Lande gar nicht zur Geltung gekommen und in Sachsen nie praktisch wirkend geworden war. Dazumal erklärte sich diese Kammer einstimmig für den Antrag der dritten Deputation, deren Referent ich in dieser Angelegenheit war, wonach die Regierung nach Publicirung der Reichsjustizgesetze auf Einführung des genannten Instituts in Sachsen zukommen möge. Das ist zwar nun geschehen, meine Herren; aber wieder verfolgt das Justizministerium gegen die anderwärts mit Glück eingeschlagenen Wege und gemachten Erfahrungen einen besonderen eigenthümlichen Gang und wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn wir wieder etwa zu dem tristen Resultat kommen sollten, daß das Schiedsmännersinstitut bei uns lange nicht so benutzt wird und lange nicht den großen Erfolg hat, wie z. B. in Preußen, wenn es bei uns nicht die Gerichte, außer den Injurien-sachen, von einer Menge Klagen aller Art durch Vergleich zu entlasten, die Arbeitslast der Behörden nicht dadurch zu verringern und die Streitlust der Leute nicht abzumäßigen vermag. In der Verordnung, wodurch die Schiedsrichter jetzt bei uns nochmals eingeführt sind, heißt es z. B. ganz ausdrücklich:

„Als Vergleichsbehörden für die im § 420 der Strafproceßordnung für das deutsche Reich vorgeschriebenen Sühneverhandlungen bei Beleidigungen sind für jede Gemeinde u. s. w. Friedensrichter zu bestellen“,

während das preussische Gesetz diese Beschränkung auf bloße Beleidigungen gar nicht kennt. Das preussische Gesetz läßt, mit Ausnahme von bestimmt bezeichneten Dingen, wie Concursverfahren u. s. w., im Gegentheil alles Mögliche für die freiwillige Behandlung durch die Schiedsmänner zu. Nur hinsichtlich Beleidigungen verfügt es den Zwang eines vorher durch den Schiedsmann zu versuchenden Sühneversuches, ehe dafür der Klageweg durch die Gerichte betreten werden kann. Der Verlauf im Allgemeinen in Preußen war der Art, daß das Gesetz nicht gleich für den ganzen preussischen Staat eingeführt worden ist, sondern daß ursprünglich erst eine einzelne Provinz es für sich erbeten hatte, dann Provinz nach Provinz folgte, nachdem sie gesehen haben, wie günstig dasselbe wirkte. So ist dieses Gesetz nach und nach allmählig auf den ganzen preussischen Staat ausgedehnt worden und wirkt dort so entschieden segensreich, daß aus den dazumal von der Deputation eingeforderten Nachweisen zu ersehen war, wie in der Provinz Schlesien allein in einem einzigen Jahre 25 bis 30,000 Proceße, und nicht nur Injurienproceße, sondern allerlei Klagesachen, durch die Vermittelung der Schiedsmänner erledigt wurden. Also eine Entlastung der Gerichte von 25 bis 30,000 Proceße in einem Jahre allein in der Provinz Schlesien! Ebenso waren z. B. in der Stadt